



Hermann Weber, Im Wiesengrund 57, 53639 Königswinter,
☎ 02244/925383 📠 02244/925388, aeternitas@t-online.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Einladung zu dieser Anhörung über den Entwurf eines
Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Da schon viele Punkte von meinen Vorrednerinnen und -Rednern angesprochen
worden sind, will ich versuchen, mich kurz zu fassen.

Wir, die Verbraucherinitiative Bestattungskultur, begrüßen die mutige und
fortschrittliche Fassung dieses Gesetzentwurfes, mit dem Angehörigen der Abschied
erleichtert werden kann. Der Entwurf ist ein in der Summe in der Bundesrepublik
einmaliges Vorhaben, das für alle Beteiligten teils erhebliche Veränderungen und für
die Verbraucher erhebliche Verbesserungen zur bisherigen Rechtslage bietet.
Endlich, will man sagen, wird den Bürgerinnen und Bürgern der rechtliche Rahmen
geboten, um so individuell wie möglich und so wenig bürokratisch wie nötig,
Abschied von Verstorbenen nehmen zu können.

Insgesamt haben wir drei Kernpunkte in dem Entwurf ausgemacht, worin sich unsere
positive Einstellung zu dem Entwurf begründet:

1. Die Möglichkeit für Kommunen, den Betrieb von Krematorien sowie die
Aufgaben des Tagesgeschäftes auf dem Friedhof an Dritte abgeben zu
können, um so Kosten zu sparen und die Qualität auf unseren Friedhöfen zu
verbessern (§ 1 Abs. 4 und 5 des Entwurfes);
2. Der Wegfall des grundsätzlichen
Friedhofszwanges für Urnen (§ 15 Abs. 5 des
Entwurfes), die Möglichkeit, die Urne zu Hause
aufzubewahren sowie die Gestattung von
Streuwiesen; und
3. Die Abschaffung des Sargzwanges bei Erd-
und Feuerbestattungen.

Die Landesregierung ist mit diesem Entwurf den Forderungen aus der Gesellschaft
nachgekommen, die notwendigen Freiräume im Zusammenhang mit einer
selbstbestimmten Bestattung auszubauen und die gesetzlichen Vorgaben auf ein
Mindestmaß an Regelungen, die aus straf- und gesundheitsrechtlicher Sicht
notwendig sind, zu beschränken.

Unsere Stellungnahme zu den einzelnen Punkten des Entwurfes sind aus der
schriftlichen Stellungnahme ersichtlich, weswegen ich hier nur noch auf die
Kernpunkte eingehen will:

Grundsätzlich begrüßen wir als Vertreter der Verbraucher, dass die Friedhofsträger durch den Gesetzentwurf die Möglichkeit erhalten, durch Vergabe von Aufgaben des Tagesgeschäftes an Unternehmen der privaten Wirtschaft erhebliche Einsparpotentiale zu realisieren. Die Folge ist eine weit reichende Handlungskompetenz der Kommunen und Kirchen, verbunden mit der Möglichkeit, Kostensenkungen, Qualitätssteigerungen und Verbesserungen im Dienstleistungsangebot des Friedhofswesens an die Bürgerinnen und Bürger weiter zu geben.

Um weitere Wettbewerbsvorteile auch für die Bürgerinnen und Bürger nutzbar zu machen, müssten die kommunalen Friedhofsträger von der starren Haltung, nur Bürger der jeweiligen Gemeinde auf den Friedhöfen zur Bestattung zuzulassen, Abstand nehmen. Gleiches gilt für die kirchlichen Friedhofsträger, die etwa 40% der Friedhöfe in Nordrhein-Westfalen stellen. Eine Verbesserung des Service- und Leistungsangebotes ist auch für Nordrhein-Westfalen zu erwarten.

Viel wichtiger als diese wirtschaftliche Modernisierung des Friedhofswesens ist jedoch die Neuregelung des Friedhofszwanges für Urnen. Die Regelungen des Entwurfes, wonach es Verstorbenen und Angehörigen größtenteils freigestellt wird, mit der Urne nach dem Wunsch des Verstorbenen zu verfahren, stellen eine im Bundesvergleich einzigartige und begrüßenswerte Neuerung dar. Durch die Regelungen aus § 15 Abs. 5 Satz 6 wird dem letzten Willen der Verstorbenen umfassende Freiheit zugestanden.

Erstmalig würde es Privatpersonen so auf legalem Wege ermöglicht, die Beisetzung von Urnen in der von ihnen gewünschten Form oder deren Aufbewahrung zu Hause durchzusetzen, ein Wunsch, den nach Aeternitas- Untersuchungen etwa 35 % aller Bundesbürger haben. Den Hinterbliebenen blieben die teils unwürdigen Umwege über Nachbarländer erspart, um die Urne zu Hause aufbewahren zu können. Für die Dauer der Aufbewahrung der Urne zu Hause bestimmt der Entwurf eine Frist, die jedoch in der Begründung zum Entwurf nicht erläutert ist.

Eine Aufbewahrungsfrist, die der jeweiligen örtlichen Ruhezeit entspricht, wäre insoweit angemessen, um die Aufbewahrung der Urne bei den Hinterbliebenen auch würdig umsetzen zu können.

Wenn von verschiedener Seite befürchtet wird, dass eine Aufbewahrung „Zu Hause“ die Totenruhe stören könnte, so vermag ich dem nicht zu folgen. Der Entwurf sieht eindeutig vor, dass für die Form der Bestattung ausdrücklich der Wille des Verstorbenen vorrangig ist und sich dieser zu Lebzeiten für eine Aufbewahrung in den Räumen der Hinterbliebenen ausgesprochen haben muss. Wenn ein Mensch sich für die Aufbewahrung seiner sterblichen Überreste in dem Umfeld entscheidet, in dem er sein Leben verbracht hat und das für ihn mit schönen Erinnerungen verknüpft ist, ist ihm oder ihr klar, dass die letzte Ruhe sich anders als auf dem Friedhof gestalten wird. Die Aufbewahrung der Urne in den Räumen der Hinterbliebenen ist eine neue Form der Totenruhe, die nach dem Willen des Verstorbenen gerade in dieser Form gewünscht ist.

Über das Thema der Aufbewahrung von Totenaschen zu Hause kann man sicher noch weiter trefflich streiten, jedoch sollte allen Beteiligten klar sein, dass diese spezielle Form der Abschiednahme niemandem vorgeschrieben wird; durch die entsprechende Regelung wird lediglich die Freiheit der Willensentscheidung jedes Einzelnen respektiert.

Das gleiche gilt für die Verstreuung von Totenaschen auf oder außerhalb des Friedhofes. Hier sind in erster Linie auch die Friedhofsträger gefordert, den Bürgerinnen und Bürgern entsprechend attraktive Angebote zu machen, um eine Abwanderung zu verhindern. Ebenso steht nicht zu befürchten, dass die Friedhöfe wegen der neuen Freiheiten „verwaisen“. Die Freiheit der Wahl zu haben, und diese Freiheit tatsächlich auszuüben, sind zwei unterschiedliche Paar Schuhe.

Positiv ist uns letztlich auch aufgefallen, dass der Entwurf des Bestattungsgesetzes NRW keinen Sargzwang für Erdbestattungen festsetzt. Bestattungen in Leintüchern (z.B. nach Islamischem Ritus) oder völlig ohne Umhüllung wären nunmehr zulässig. Auch hier sei gerade vor dem Hintergrund der oftmals angeführten „Notwendigkeit“ von Särgen bei Erd- und Feuerbestattung darauf hingewiesen, dass bisher keine einzige Untersuchung, sei sie medizinischer, chemischer oder biologischer Natur, einen Sarg für notwendig erachtet. Gleiches gilt, im Zusammenhang mit der Gestattung von Streuwiesen, für die angebliche Giftigkeit von Totenaschen; auch hier ist keine Studie bekannt, die Bedenken gegen eine Verstreuung vorbringen würde. Ein kürzlich von uns in Auftrag gegebenes Gutachten bescheinigt, dass keine diesbezüglichen Studien veröffentlicht worden sind.

Ebenso sollte den Kritikern des Entwurfes klar sein, dass auch die Beisetzung in einem Sarg durch den Gesetzentwurf nicht verboten wird. Durch die vorgeschlagene Regelung wird den Hinterbliebenen lediglich die Freiheit der Wahl eingeräumt. Die oftmals angeführte „Zerstörung“ der Bestattungskultur durch den Wegfall von Zwängen kann ich nicht nachvollziehen. Kultur ist ein Gut, das aus der Mitte der Bevölkerung entsteht und ständig in Entwicklung ist. Das Festhalten an einem Status Quo ist nicht „Kultur“, sondern die Angst vor Veränderung, besonders wenn auch wirtschaftliche Interessen dahinter stehen.

Fazit:

Wir begrüßen den Mut des Gesetzgebers, diesen neuen Weg zu gehen und damit die traditionellen Vorstellungen erweitert. Der kulturellen Weiterentwicklung in dem Bereich Friedhof und Bestattung wird erstmals in Deutschland Rechnung getragen. Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein großer Schritt zu einer liberalen und bürgerfreundlichen Friedhofs- und Trauerkultur. Die Folgen und die Auswirkungen dieser Reform für Friedhofsträger und Gewerbe stehen nach unserer Auffassung in einem angemessenen Verhältnis zum Fortschritt und zu der Reformdynamik, die unsere Trauerkultur braucht und die sich in diesem Entwurf widerspiegelt. Die tatsächliche Reformdynamik wird sich aber erst nach Verabschiedung im Parlament beurteilen lassen. Letztlich liegt es dann an der Bereitschaft der Friedhofsträger und des Gewerbes, den Bürgerinnen und Bürgern diese neuen Freiheiten schnell und einfach durch die Änderung der Friedhofssatzungen vor Ort zu ermöglichen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.